
PAKETSERVICE BEI OMV

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 01.02.2020



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PAKETSERVICE BEI OMV

Gültig ab 01.02.2020

(Ausgabe Nr. 1/2020)

INHALT

1	Geltungsbereich.....	3
2	Vertragsverhältnis	3
3	Versandvoraussetzungen	3
3.1	Maße und Gewichte.....	3
3.2	Beförderungsart	3
3.3	Entgelt.....	3
3.4	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen.....	3
3.5	Verpackung und Verschluss	4
3.6	Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben.....	4
4	Dienstleistungsangebot	4
4.1	Aufgabe	4
4.2	Zustellung / Übernahmsbestätigung	4
4.3	Annahmeverweigerung / Unzustellbare Pakete	4
4.4	Unanbringliche Pakete.....	4
4.5	Nachsendung.....	5
4.6	Schadensfeststellung bzw. -meldung.....	5
5	Haftung.....	5
5.1	Haftung der Post.....	5
5.2	Haftungsausschluss.....	5
5.3	Haftung des Absenders	5
6	Sonstiges.....	6



1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kunden, die Pakete in den in OMV Tankstellen integrierten Paketshops aufgeben, im Dienstleistungsbereich „Paket-service bei OMV“.

2 Vertragsverhältnis

Der Paketshop-Betreiber schließt im Namen und auf Rechnung der Post mit dem Absender ausschließlich auf Basis dieser AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung einen Vertrag ab. Entspricht ein Paket nicht den Bestimmungen dieser AGB, liegt es im Ermessen des Paketshop-Betreibers und der Post, seine Annahme zu verweigern, es auf Kosten des Absenders gemäß den jeweils für die Beförderung dieses Pakets relevanten AGB weiterzubefördern oder es auf seine Kosten zurückzugeben.

3 Versandvoraussetzungen

Die zum Versand übergebenen Pakete müssen kompakt, stapelbar und sortierfähig sein.

3.1 Maße und Gewichte

Ein Paket im Sinne dieser AGB ist ein Packstück mit einem Höchstgewicht von 31,5 kg, längste und kürzeste Seite dürfen in Summe maximal 120 cm betragen.

3.2 Beförderungsart

Die Post wählt nach eigenem Ermessen Art, Weg und Mittel der Beförderung. Die publizierten Beförderungszeiten sind Regellaufzeiten, keine garantierten Lieferfristen.

3.3 Entgelt

Die Basis für die Preisfindung beim Paket-service bei OMV sind die längste und die kürzeste Seite des Pakets. Die Summe aus längster + kürzester Seite des Pakets bestimmt die Versandkosten (siehe post.at/omv). Der Absender ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommene Leistung, das einzelvertraglich vereinbarte Entgelt - in EUR inkl. USt - zu bezahlen.

3.4 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

3.4.1 Ohne gesonderte Vereinbarung sind vom Versand ausgeschlossen:

- Pakete mit unzureichender Verpackung oder Kennzeichnung;
- Güter von besonderem Wert, wie z.B. Edelmetalle, Schmuck, Geld, Münzen, Kunstgegenstände, Pelze, Urkunden (z.B. Reisepass, Führerschein) und Wertzeichen aller Art, geldwerte Urkunden und Dokumente aller Art (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher, Gutscheine, Eintrittskarten);
- Tabakwaren und Spirituosen;
- lebende oder tote Tiere;

- Pflanzen sowie schnell verderbliche (verfaulende) Güter jeder Art;
- menschliche Überreste, Organe oder Körperteile;
- Sachen mit einem Wert über EUR 510,00;
- Pakete, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- Pakete, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden hervorgerufen werden können;
- gefährliche Güter, Problemstoffe gem. den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sowie Abfälle und Problemstoffe gem. Abfallwirtschaftsgesetz AWG;
- Pakete, deren Inhalt zum Zeitpunkt der Aufgabe noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU abgefertigt ist und
- unverpacktes Umzugsgut.

3.4.2 Im grenzüberschreitenden Verkehr sind zusätzlich zu Punkt 3.4.1 vom Versand ausgeschlossen:

- Pakete in EU-Überseegebiete sowie nicht zum Zoll- und Steuergebiet der EU gehörende Gebiete;
- Schusswaffen jeglicher Art (wie Rohr-, Faustfeuer-, Jagd-, Signal-, Spielzeug-, Sport- und Schreckschusswaffen etc.) inklusive Teilen bzw. Imitationen davon sowie Munition;
- militärisches Gerät sowie Nachbildungen von diesem;
- persönliche Effekte;
- Carnet-ATA-Waren;
- Paketlieferungen gegen Akkreditiv oder FCR (=Forwarders Certificate of Receipt);
- Güter, deren Im- oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Zielländer ausgeschlossen ist;
- Güter die vom Auftraggeber gemäß Art. 24 CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr) und / oder Art. 26 CMR deklariert sind oder deklariert werden sollen, gleiches gilt für Wert- und Interessendeklarationen gemäß Warschauer Abkommen bzw. Montrealer Übereinkommen.

3.4.3 Die Post ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet. Die Post ist jedoch berechtigt Sendungen zu öffnen, wenn der begründete Verdacht (zB. durch Austritt von Substanzen, Wahrnehmung von Geräuschen und/oder Gerüchen etc.) besteht, dass die Pakete von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthalten. Die Post übernimmt für den Inhalt der Pakete keinerlei Verantwortung.

3.4.4 Die Übernahme vom Versand ausgeschlossener Sachen stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar.



3.5 Verpackung und Verschluss

3.5.1 Der Absender ist verpflichtet, für eine geeignete Transportverpackung (=Außen- und Innenverpackung) sowie einen sicheren Verschluss zu sorgen. Die Verpackung und der Verschluss müssen den Inhalt während des gesamten Beförderungslaufes wirksam gegen Verlust und Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen das Gut während des Transports und des mechanischen Umschlages insbesondere durch Druck, Stoß oder Fall üblicherweise ausgesetzt ist, schützen. Die Verpackung darf keinen Rückschluss auf Art und Wert des Inhaltes zulassen und muss verhindern, dass dem Inhalt beizukommen ist, ohne sichtbare Spuren des Eingriffes zu hinterlassen. Die Post ist zur Prüfung der Verpackung nicht verpflichtet.

3.5.2 Die Post übernimmt für evtl. Begleitpapiere und deren Inhalt keinerlei Verantwortung. Diese liegt in vollem Umfang beim Absender.

3.6 Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben

3.6.1 Der Absender / Auftraggeber hat jedes Paket in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfängernamens, der Empfängeradresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort), und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des Absenders. Ist die Angabe des Empfängers oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung nicht erbracht werden. Im grenzüberschreitenden Bereich dürfen Pakete nicht postlagernd oder an ein Postfach adressiert sein.

3.6.2 Hinweise des Absenders mit dem Paket in besonderer Weise zu verfahren, sind für die Post nicht verbindlich.

4 Dienstleistungsangebot

Die Leistung umfasst die Annahme im Paketshop, den Umschlag, die Verteilung und die Beförderung der Pakete bis zum bestimmungsgemäßen Empfänger bzw. die Besorgung davon.

Die Pakete werden im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert und innerhalb der Depots, Verteilzentren und Umschlagplätze über automatische Verteilanlagen sortiert und befördert. Da aufgrund dieser Form der Massenbeförderung nicht die gleiche Obhutspflicht wie bei einer Einzelbeförderung angewendet und gewährleistet werden kann, akzeptiert der Absender das als ordnungsgemäßen Organisationsverlauf.

4.1 Aufgabe

Die Aufgabe des Paketes wird vom Paketshop-Betreiber bestätigt.

4.2 Zustellung / Übernahmsbestätigung

4.2.1 Die Pakete werden dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, einem Übernahmsberechtigten oder einer in den Räumen des Empfängers anwesenden Person, sofern nicht begründete Zweifel an deren

Empfangsberechtigung bestehen, gegen Unterschrift zugestellt. Ist an der Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen Pakete auch an einen Nachbarn zugestellt werden. Der Verlauf jeder Paket-Sendung kann im Internet unter post.at/sendungsverfolgung anhand der Sendungsnummer nachvollzogen werden.

4.2.2 Bei gewerblichen Empfängern wird beim Portier, der Posteingangsstelle oder der Warenübernahme zugestellt.

4.2.3 Für Pakete, die nicht zugestellt werden konnten, wird eine Benachrichtigung an der Abgabestelle zurückgelassen. Pakete werden für mindestens 14 Kalendertage in der von der Post auf der Benachrichtigung (oder Ankündigung) bekannt gegebenen Post-Geschäftsstelle oder einer alternativen Abgabevorrichtung zur Selbstabholung zur Abholung bereitgehalten. Bei Abholung eines Paketes aus einer alternativen Abgabevorrichtung zur Selbstabholung erfolgt der Nachweis der Übernahmberechtigung durch den auf der Benachrichtigung angegebenen Abholcode. Die Abgabe des Pakets wird elektronisch dokumentiert. Nach Ablauf der Abholfrist werden die Pakete als unzustellbar behandelt.

4.3 Annahmeverweigerung / Unzustellbare Pakete

4.3.1 Der Empfänger kann die Übernahme von Paketen verweigern.

4.3.2 Pakete sind unzustellbar, wenn keine Zustellung möglich ist, bereitgehaltene Pakete nicht abgeholt werden und auch keine Nachsendung - aufgrund eines gültigen Nachsendeauftrages des Empfängers mit der Post - erfolgt.

4.3.3 Unzustellbare Pakete werden an den Absender zurückgesendet. Nicht zurückgesendet werden Pakete, die von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthalten und bei denen durch die Rücksendung Personen verletzt, an der Gesundheit geschädigt oder Sachschäden verursacht werden könnten. In letzterem Fall wird der Absender von der Unzustellbarkeit und dem Ort informiert, an dem er das Paket während eines Zeitraumes von einem Monat abholen kann. Unzustellbare Pakete mit ausländischer Absenderadresse werden nicht ins Ausland weitergeleitet und als unanbringlich behandelt.

4.3.4 Sämtliche Kosten der Rücksendung trägt der Kunde (Absender). Eine Annahmeverweigerung ist nicht zulässig. Wenn die Annahme trotzdem verweigert wird, werden dem Absender auch entstehende Lager- und Entsorgungskosten zusätzlich verrechnet.

4.4 Unanbringliche Pakete

4.4.1 Pakete, die weder an den Empfänger abgegeben noch dem Absender zurückgegeben werden können, werden als unanbringlich behandelt und von der Post geöffnet.

4.4.2 Wenn auf diese Weise der Empfänger oder Absender ermittelt werden kann, wird das Paket zur Abgabe weitergeleitet. In allen übrigen Fällen werden Pakete



drei Monate – beginnend mit dem der Öffnung folgenden Monatsersten – aufbewahrt. Innerhalb der Aufbewahrungsfrist kann das Paket vom Absender gegen Entrichtung der auf dem Paket lastenden Entgelte und Auslagen zurückverlangt werden.

4.4.3 Der Absender erklärt sich bei Aufgabe des Pakets damit einverstanden, dass unanbringliche Pakete nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist in das Eigentum der Post übergehen. Die Post ist berechtigt, den Inhalt des Paketes nach Eigentumsübergang zur Abdeckung sämtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieses Paketes für den Absender zu verwerten.

4.4.4 Wenn sowohl Empfänger als auch Absender die Annahme bzw. Rücknahme des Paketes verweigern, gilt das Paket nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 14 Kalendertagen als preisgegeben und darf von der Post verwertet werden. Unverwertbare oder verdorbene Inhalte dürfen vernichtet werden.

4.5 Nachsendung

4.5.1 Im Bereich „Paketservice bei OMV“ erfolgt eine Nachsendung des Pakets bei Vorliegen eines gültigen Nachsendeauftrages des Empfängers mit der Post.

4.6 Schadensfeststellung bzw. -meldung

Der Empfänger hat äußerlich erkennbare Schäden (Beschädigungen / Teilverluste) spätestens bei der Zustellung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen, Sonntage und Feiertage nicht mitgerechnet, schriftlich geltend zu machen. Im Übrigen gelten für Reklamationen die Bestimmungen des Art. 30 CMR.

5 Haftung

5.1 Haftung der Post

5.1.1 Die Post haftet nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) für Verlust und Beschädigung von Paketen während des Obhutzeitraumes. Für Pakete, deren Inhalt unter eines der in Punkt 3.4 angeführten Verbote fällt oder die von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet wurden, besteht keine Haftung.

5.1.2 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn das Paket durch diese Schäden unbrauchbar etc. wird. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.

5.1.3 Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Paket-Sendung oder ihrem Inhalt eingetretenen Schaden übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Absender ist nach den Bestimmungen der CMR, ausgeschlossen.

5.1.4 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen – insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust oder Beschädigung – verursachte Schäden bei Paketen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 510,00, dies im Hinblick darauf, dass Sendungen mit einem höheren Wert von der Leistungserbringung ausgeschlossen sind. Der Absender / Auftraggeber hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

5.1.5 Ungeachtet Art 23 CMR haftet die Post bei entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung mit bis zu EUR 510,00 je Paket, maximal jedoch für den tatsächlich erlittenen positiven Schaden am Paket selbst bzw. seinem Inhalt. Die Höherhaftung wird nur dann schlagend, wenn dieser Betrag den in Art 23 Absatz 3 CMR definierten Höchstbetrag übersteigt.

5.1.6 Für nicht in der CMR geregelte Schadensfälle (sonstige Schäden) haftet die Post nur für Schäden, die durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Absender ist ausgeschlossen. Die Post haftet weiters in Übereinstimmung mit Punkt 5.1.3 nur für unmittelbare Schäden bis EUR 510,00.

Diese Haftungsbeschränkungen nach dem vorstehenden Absatz gelten gegenüber Verbrauchern iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Paketen, entstehen.

5.2 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf fehlende oder mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache, ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung der aufgegebenen Sendung, ein Verschulden des Absenders oder auf Umstände, die die Post nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist;
- der Inhalt der Sendung unter eines der in Punkt 3.4 angeführten Verbote fällt oder die Sendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.

5.3 Haftung des Absenders

5.3.1 Der Absender eines Paketes haftet für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die infolge der Versendung von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen (siehe Punkt 3.4) oder infolge Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstanden sind und hat der Post mindestens ein Drittel des vereinbarten Beförderungsentgelts als Aufwandsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden, Kosten (insbesondere besonderer



Transportkosten) und Aufwendungen bleibt der Post vorbehalten. Der Absender hält die Post hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Annahme einer solchen Paket-Sendung durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung.

- 5.3.2 Der Absender haftet durch drei Jahre, vom Tag der Aufgabe der Sendung an, für nicht entrichtete Beträge, welche die Post berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender ausgelegt hat. Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller Ansprüche der Post die Sendung zurückzubehalten und zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Entgelte oder Auslagen vom Absender verweigert wird.

6 Sonstiges

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

Soweit eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

Österreichische Post AG

Unternehmenszentrale Geschäftsfeld „Paket Österreich“
Rochusplatz 1
1030 Wien

**Paketservice bei OMV**

Hotline Tel.: 0800 20 80 80

post.at/kundenservice

post.at/omv | post.at/sendungsverfolgung

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz.

FN 180219d des Handelsgerichts Wien. Sitz in politischer Gemeinde Wien. Rechtsform: Aktiengesellschaft
Druck- und Satzfehler vorbehalten.